Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 01.07.2026 insgesamt 29 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 03.08.2026 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 7 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	Albertstraße 5	79104	Freiburg i. Br.
2.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
3.	Regionalverband Donau/Iller		Schwamberger Straße 35	89073	Ulm
4.	Stadt Memmingen		Marktplatz 1	87700	Memmingen
5.	Vodafone BW GmbH		Postfach 102028	34020	Kassel
6.	Regierungspräsidium Stuttgart	Luftverkehr, Flugplätze und Flugbetrieb	Industriestraße 5	70565	Stuttgart
7.	IHK Ulm		Olgastr. 95 - 101	89073	Ulm

4 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224	Singen
2.	Gemeinde Aitrach		Schwalweg 10	88319	Aitrach
3.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728	Esslingen
4.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21-Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072	Tübingen

18 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Abwasserzweckverband Aichstetten- Aitrach- Tannheim		Schwalweg 10	88319	Aitrach
2.	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.		Keplerstr. 7	72074	Tübingen
3.	Bauernverband Biberach - Sigmaringen e.V.	Geschäftsstelle Biberach	Amriswilstraße 60-62	88400	Biberach
4.	Bund Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073	Ulm
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistung d. Bundeswehr	Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 23 T NL Süd	Bahnhofstraße 35	87435	Kempten
7.	Gemeinde Berkheim		Coubronplatz 1	88450	Berkheim
8.	Gemeinde Buxheim		Kirchplatz 2	87740	Buxheim
9.	Gemeinde Heimertingen		Ulmer Straße 5	87751	Heimertingen
10.	Johannes Graf von Schaesberg	Fernwärme	Flughafenstraße 31	41066	Mönchengladbach
11.	Katholisches Pfarramt		Hauptstraße 8	88459	Tannheim
12.	NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben		Leibnizstr. 26	88417	Laupheim
13.	NetCom BW GmbH		Unterer Brühl 2	73479	Ellwangen
14.	Netze BW GmbH		Schelmenwasenstraße 15	70567	Stuttgart
15.	Regierungspräsidium Stuttgart	Mobilität, Verkehr, Straßen	Industriestraße 5	70565	Stuttgart
16.	Rot a. d. Rot		Klosterhof 14	88430	Rot an der Rot
17.	Stadtwerke Memmingen		Gaswerkstraße 17	87700	Memmingen
18.	Vermögen und Bau BW	Amt Ulm	Mähringer Weg 148	89075	Ulm

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 13.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az. RPF9-4700-195/24/2 vom 16.04.2026 sowie die Ziffer 3.2 im Textteil zum Bebauungsplan (Stand 15.06.2026) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Belange verwiesen; neue Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Eine erneute Abwägung ist daher nicht erforderlich. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**

2. Regionalverband Donau/Iller, Schwamberger Straße 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 16.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.04.2026 zu o. g. Bauleitplanung und haben weiterhin weder Einwände noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Belange verwiesen; neue Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Eine erneute Abwägung ist daher nicht erforderlich. Die Zustimmung zur Planung seitens des Regionalverbands wird begrüßt.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Baurecht Es wird auf die Stellungnahme vom 30.04.2026 verwiesen. Der Bebauungsplan ist beim Landratsamt Biberach- Amt für Bauen und Naturschutz anzuzeigen. Hierfür sind die Bekanntmachungen der Verfahrensschritte sowie eine unterzeichnete Ausfertigung des Bebauungsplanes einzureichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Belange verwiesen. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan derzeit noch im Parallelverfahren geändert wird, ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan der Genehmigung durch das Landratsamt Biberach bedarf. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**
Naturschutz: Die zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind nun grundsätzlich vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen berücksichtigt und abgearbeitet. Das faunistische Gutachten von LARS consult vom 09.07.2026 wurde der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Nachgang zur Berücksichtigung im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgelegt.	Zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**
LSG-Befreiung:	

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Lage des ca. 0,64 ha großen Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Iller-Rottal“ mit Schutzgebietsverordnung vom 15.10.2021. Da eine Erlaubnis oder eine Teilaufhebung des LSG entsprechend der Maßgaben und Ziele der 2021 vollendeten Novellierung des Schutzgebiets wie bereits im Vorfeld erläutert nicht in Betracht kommen, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich. Ein entsprechend überarbeiteter LSG-Befreiungsantrag von LARS consult mit Stand vom 15.06.2026 liegt den Unterlagen bei. Im Rahmen des Verfahrens wurden seitens der UNB fachliche Nachforderungen zur Situierung der Anlage und damit zur Minimierung der Eingriffe in das LSG und Landschaftsbild formuliert, eine detaillierte bilaterale Abstimmung des Vorhabens mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf mit der UNB ist jedoch nicht in der seit Mai 2025 geäußerten Form erfolgt.	Zur Kenntnis genommen.
Es wurde im Rahmen der Abwägung sowie in separat per Mail erfolgtem Schriftverkehr seitens des Vorhabenträgers dargelegt, dass eine weitere Reduzierung oder kompaktere Anordnung der einzelnen Anlagenteile zwar geprüft bzw. schon im Vorfeld auf das erforderliche Mindestmaß reduziert wurde und daher nicht weiter realisierbar ist. Eine weitere Anforderung hierzu wird von Seiten der UNB nicht geäußert.	Zur Kenntnis genommen. Wie der UNB detailliert dargelegt wurde, ist eine weitere Optimierung der bereits auf das erforderliche Mindestmaß reduzierten Anlagen und ihrer betrieblich erforderlichen Anordnung nicht umsetzbar.
Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Befreiungsgründe nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden im LSG-Befreiungsantrag schlüssig und	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
nachvollziehbar dargelegt; insbesondere können über 4.000 Haushalte in Memmingen mit dem erzeugten Biomethan versorgt werden.	
Nach Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für das Vorhaben im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens seitens der UNB in Aussicht gestellt und nach Rücksprache mit dem Amt für Arbeits- und Umweltschutz konzentriert im separat laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt.	Die in Aussicht gestellte Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung „Iller-Rottal“ wird begrüßt. Die Befreiung wird im separat laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentriert erteilt. Auf Ebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.
Wir weisen darauf hin, dass ausschließlich die im Lageplan und den Ansichten der Fa. GICON vom 25.06.2026 aufgeführten Anlagen unter die Befreiungstatbestände des § 67 BNatSchG fallen. Weitere bauliche Anlagen oder Befreiungen vom Bebauungsplan gem. § 31 BauGB sind nicht darunter gefasst. Jegliche weiteren Baumaßnahmen, die im Baugebiet stattfinden, unterliegen dem Zustimmungs- bzw. Erlaubnisvorbehalts des § 4 der LSG-Verordnung „Iller-Rottal“. Auch bei baurechtlich verfahrensfreien Erweiterungen bzw. Neubauten ist die Untere Naturschutzbehörde anzuhören.	Die Hinweise zum Umfang der Befreiung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Befreiung umfasst ausschließlich die im Lageplan und in den Ansichten der Fa. GICON vom 25.06.2026 dargestellten Anlagen. Weitere bauliche Anlagen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Baumaßnahmen, die über das Festsetzungskonzept des Bebauungsplans hinausgehen, unterliegen dem Zustimmungs- bzw. Erlaubnisvorbehalt der UNB; diese würde in einem solchen Fall erneut beteiligt.
Um Abstimmung der konkreten Farbwahl der Tanks mit der UNB im weiteren Verfahren wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen. Die konkrete Farbwahl der Tanks wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit der UNB abgestimmt.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die für das Vorhaben erforderlichen neuen Gasleitungen von Bonlanden, Unteropfingen und Illerbachen zur geplanten Aufbereitungsanlage hin sind kartografisch im Antrag dargestellt, jedoch liegt zwischenzeitlich eine neue Trassenplanung mit Stand vom 29.06.2026 vor (Ingenieurbüro Funk). Die Leitung ist nicht Bestandteil der gegenständlichen Bauleitplanung und wird separat von der UNB auf Grundlage des § 17 Abs. 3 BNatSchG genehmigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für das Vorhaben erforderlichen Gasleitungen sind nicht Bestandteil der gegenständlichen Bauleitplanung und bedürfen einer separaten Genehmigung.
Die korrekte Trasse sollte in Abstimmung mit dem Büro Funk jedoch noch nachrichtlich bis zum Satzungsbeschluss im LSG-Befreiungsantrag ergänzt und dem Landratsamt Biberach zur Vollständigkeit der Akte vorgelegt werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Trassenplanung hat sich zwischenzeitlich nicht geändert. Im LSG-Befreiungsantrag wird der aktuelle Stand der Trassenplanung ergänzend hinzugefügt.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
Umweltbericht/Umweltprüfung: Zum Umweltbericht – Entwurf von LARS consult vom 15.06.2026 werden folgende naturschutzfachliche Anregungen und Hinweise vorgebracht: - Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde nochmal angepasst und ist nun in Ordnung. Der durch das Vorhaben entstehende Eingriff kann durch die dargestellten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.	Der Hinweis wird begrüßt. Die UNB bestätigt, dass der durch das Vorhaben entstehende Eingriff durch die dargestellten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden kann.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
- Der vorgesehene Oberbodenauftrag auf dem Flst. Nr. 3468/2, Gemarkung Tannheim, ist gemäß der Suchraumkarte „Oberbodenauftrag“ von LUBW und LGRB möglich. Der UNB liegen keine Hinweise vor, die einen Oberbodenauftrag auf dieser Fläche ausschließen würden. Auch die zusätzlichen drei Ökopunkte zur Verbesserung der Grundwassergüte in der hydrogeologischen Einheit fluvoglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland können aufgrund der hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeit des vorherrschenden Bodentyps Parabraunerde aus würmzeitlichem Schotter der Iller gemäß Ökokontoverordnung anerkannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Oberbodenauftrag aufgrund der Flächengröße eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung sowie aufgrund der Lage im LSG „Iller-Rottal“ eine LSG-Erlaubnis von der UNB erforderlich wird, die konzentriert im o. g. nachgelagerten Genehmigungsverfahren erteilt werden kann. Dennoch werden bereits zu diesem Verfahrenszeitpunkt die in der Genehmigung festzusetzenden bekannten Auflagen zum Oberbodenauftrag hinweislich mitgeteilt: o Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzurichten (Heft 24 – LUBW). Nach dem Einbau ist ein Bericht an die UNB und die Untere Bodenschutzbehörde zu übermitteln. o Der Einbau des neuen Bodens ist nur bei trockener Witterung und trockenem Material zulässig.	Der Hinweis wird begrüßt. Die für den Oberbodenauftrag erforderliche bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung sowie die erforderliche LSG-Erlaubnis werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren beantragt und konzentriert erteilt. Die von der UNB genannten Auflagen, insbesondere zur bodenkundlichen Baubegleitung, zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und zur anschließenden Begrünung, werden dabei berücksichtigt.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
o Zur Vermeidung von Verdichtung sind entsprechende Maschinen notwendig, die Bodenverdichtungen vermeiden. Diese sind im Bericht der BBB zu benennen. o Die Verzahnung von bestehendem Bodenhorizont mit neu aufgetragenem Material ist sicherzustellen und mögliche Verdichtungen aufzuheben. o Mind. 3 Jahre Dauerbegrünung mit tiefwurzelnden Pflanzen auf dem betroffenen Abschnitt. o Mind. 5 Jahre keine Hackfrüchte oder Mais auf dem neu hergestellten Bereich zulässig.	
- Hinsichtlich der Anlage der Saumvegetation wird dringend empfohlen, das Mahdgut auch bereits bei der Aushagerung abzuräumen, um den Nährstoffeintrag in die Maßnahmenfläche zu minimieren.	Der Anregung, das Mahdgut während der Aushagerungsphase abzuräumen, wird gefolgt. Die entsprechende Pflegevorgabe wird redaktionell in den Umweltbericht bzw. die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.
- Für die Pflanzungen und Einsaaten ist nach § 40 BNatSchG zertifiziertes gebietseigenes, d.h. nachweislich autochthones Pflanz- und Saatgut, aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ bzw. Ursprungsgebiet 17 „Südliches Alpenvorland“ zu verwenden. Dies gilt auch für die Maßnahmenfläche „CEF1“ für die Feldlerche. Belege und Nachweise sind aufzubewahren und der UNB auf Anfrage vorzulegen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechenden Nachweise werden dokumentiert und der UNB auf Anfrage vorgelegt. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**
Artenschutz:	

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Das faunistische Gutachten von LARS consult vom 09.07.2026 mit vollständigen Untersuchungen auch zur Wachtel wurde dem Landratsamt Biberach im Nachgang zur Beteiligung am 13.07.2026 vorgelegt. Das Gutachten kann daher noch in der gegenständlichen Stellungnahme berücksichtigt werden. Diesbezüglich merken wir folgende Punkte an:	Zur Kenntnis genommen.
- Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind grundsätzlich schlüssig dargelegt, auch wenn die relativ durchgängige horizontale Kulisse des Vorhabens sich unserer Einschätzung nach zusätzlich auf ein Brutpaar der Wiesenschafstelze im Osten auswirkt. Unter Beachtung einer fachgerechten und korrekten Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme CEF1 – die auch für die Wiesenschafstelze wirksam ist - können die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs .1 BNatSchG für alle relevanten Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze und Bluthänfling mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung des faunistischen Gutachtens durch die UNB wird begrüßt. Der Einschätzung der UNB folgend wird bestätigt, dass die CEF-Maßnahme CEF1 auch für die Wiesenschafstelze wirksam ist und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für die relevanten Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze und Bluthänfling mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Da sich hieraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt, wird auf eine Anpassung des faunistischen Gutachtens verzichtet.
- Bezüglich der CEF-Maßnahme CEF1 wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG deren ökologische Funktion vor dem Eingriff bzw. falls der Eingriff im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. erfolgt, spätestens zur darauffolgenden Brutperiode erfüllt sein muss.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die zeitgerechte Umsetzung wird über die Ausführungsplanung und die Umweltbaubegleitung sichergestellt.
- Die CEF-Maßnahmenfläche befindet sich in einem Abstand von ca. 130 bis 300 m zur Memminger Straße, weshalb nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, Ausgabe 2010 des BMVBS von einer Abnahme der	Der Einschätzung wird gefolgt. Die CEF-Maßnahmenfläche ist ausreichend dimensioniert, um die ökologische Funktion der Maßnahme sicherzustellen. Ein weiterer Anpassungsbedarf besteht nicht.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Habitateignung um 10 % auszugehen ist. Diese gering verminderte Funktion kann unserer Ansicht nach jedoch durch die in Bezug zur für zwei Brutpaare fachlich geforderten Mindestgröße von 3.000 m² um ca. 23 % vergrößerte Maßnahmenfläche von knapp 3.700 m² kompensiert werden. Des Weiteren werden folgende weitere Anmerkungen zu den vorgelegten Planungsunterlagen vorgebracht: - Gemäß der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.2 (Maß der baulichen Nutzung) dürfen untergeordnete technische Bauteile wie Kamine die festgesetzte Maximalhöhe um bis zu 12 m überschreiten. Damit wären Bauwerke mit einer Höhe von bis zu 27,5 m möglich, was hinsichtlich des Landschaftsbildes und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Iller-Rottal“ von der UNB sehr kritisch gesehen wird. Die geplante Eingrünung sowie die Bestandsgebäude des Betriebs Schlecht würden um ein Deutliches überragt werden. Aktuell sind gemäß den Ansichten keine solch hohen Anlagen erforderlich, auch der Kamin des BHWK besitzt aktuell lediglich eine Höhe von 10 m, weswegen die Notwendigkeit solch hoher Anlagen aktuell nicht gesehen wird. Die naturschutzfachliche Bewertung dieser potentiell möglichen sehr hohen technischen Bauteile in Hinblick auf das Landschaftsbild und den Schutzzweck des LSG ist daher seitens der UNB im Zuge des aktuellen Verfahrens auch nicht möglich. Abschließend wird auf die o. g. Ausführungen zum Umfang der LSG-Befreiung verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung Nr. 2.2 wird dahingehend präzisiert, dass die Ausnahmeregelung für untergeordnete technische Bauteile ausschließlich innerhalb des SO 1 gilt. Zudem wird klargestellt, dass die festgesetzte Maximalhöhe durch solche Bauteile nur bis zu einer Gesamthöhe von max. 12 m überschritten werden darf; es handelt sich um ein absolutes Höchstmaß. Damit wird eine nicht erforderliche Höhenentwicklung sicher ausgeschlossen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst. Im Übrigen werden die artenschutzrechtlichen Belange als abschließend berücksichtigt angesehen. **Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen zur baulichen Höhe unter A 2.2 gemäß Abwägungstabelle anzupassen.**

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Naturschutzbeauftragter In den gegenständlichen Planunterlagen wurden die ausstehenden naturschutzfachlichen Belange gegenüber den Vorentwürfen vom 18.02., 10. und 23.03.2026 überarbeitet sowie um das faunistische Gutachten ergänzt. Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird nun im Umweltbericht einschließlich der Pflegemaßnahmen auf den internen und externen Ausgleichsflächen (Flst. 3469/2 und 3475/1) umfassend dargestellt. Dazu werden folgende Hinweise und Anmerkungen vorgetragen: **1. Faunistisches Gutachten** • Die Ergebnisse und Bewertungen im Faunistischen Gutachten sind nachvollziehbar.	Die Einschätzung der Ergebnisse wird begrüßt.
• Die vorgesehene CEF-Maßnahme dient mit ihrer geeigneten Lage neben der Feldlerche auch anderen Bodenbrütern und Offenlandarten als Brut- und Nahrungshabitat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
• Der optionale Umbruch der Schwarzbrache im September ist zu unterlassen (vgl. FG Ziff. 5 S. 14, UB 4.3.2 S. 66), damit der Samen der aufkommenden Ruderalvegetation nach der Reife Vögeln, darunter Durchzügler, und bodengebundenen Arten über das nahrungsarme Winterhalbjahr zur	Der Anregung wird gefolgt. Der optionale Umbruch der Schwarzbrache im September entfällt; die Pflegevorgaben im Umweltbericht und im faunistischen Gutachten werden entsprechend redaktionell angepasst.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Verfügung steht. Ein jährlicher Umbruch Ende Februar/Anfang März ist ausreichend. **2. Landschaftsbild** • Aus Gründen des Landschaftsschutzes darf die festgesetzte maximale Anlagenhöhe von 15,50 m nicht für untergeordnete Bauteile (z.B. Kamine, Blitzableiter) bis zu einer Höhe von weiteren maximal 12 m überschritten werden. Diese Ausnahme kann im Landschaftsschutzgebiet nicht zugelassen werden und ist zu entnehmen, zumal derartige untergeordnete Bauteile nach den Planunterlagen nicht vorgesehen und erforderlich sind (vgl. BBP Ziff. 2.2 S. 9 und BG Ziff. 5.2 S. 47).	Dem Belang des Landschaftsschutzes wird Rechnung getragen. Die Festsetzung wird dahingehend präzisiert, dass die Ausnahmeregelung für untergeordnete technische Bauteile ausschließlich innerhalb des SO 1 gilt. Zudem wird klargestellt, dass die festgesetzte Maximalhöhe durch diese Bauteile bis zu einer Gesamthöhe von max. 12 m überschritten werden darf; hierbei handelt es sich um ein absolutes Höchstmaß.
• Die Ausführung der CO2-Lagertanks in hellen Farbtönen wird eine Belastung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet verursachen, wie bereits mehrere Beispiele im Illertal belegen (u.a. Mischgebiet Unterdettinger Weg in Kirchberg, GE Illerbachen und IG Oberopfingen). Hohe Gebäude können auch durch qualifizierte Eingrünungen nicht eingebunden werden, zumal Laubgehölze im winterkahlen Zustand regelmäßig den Einblick auf hohe Gebäude öffnen. Nachdem täglich bis zu fünf Tanklaster das verflüssigte Kohlendioxid regelmäßig abholen werden (vgl. UB Ziff. 3.1.2 S. 23), können dunklere Farbtöne an den Lagertanks zu keiner vermeintlichen Erwärmung > 57°C durch Sonneneinstrahlungen beitragen (vgl. BG Ziff. 6.1 S. 61). Insofern besteht kein Anlass die CO2-Lagertanks aus	Der Anregung, dunklere Farbtöne zu verwenden, wird nicht gefolgt. Die CO_2-Abholung erfolgt voraussichtlich werktags durch zwei Lkw. Die Lagerung des verflüssigten CO_2 erfolgt bei einer Temperatur von etwa –57 °C. Eine helle Farbgebung ist erforderlich, da dunklere Farbtöne die Erwärmung der Tankoberflächen durch Sonneneinstrahlung begünstigen und dadurch einen erhöhten Kühlaufwand sowie mögliche Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit verursachen können. Die Erwärmung der Tankoberflächen und der damit verbundene Kühlbedarf sind unabhängig vom jeweiligen Füllstand zu berücksichtigen. Die Anlage wird durch die festgesetzte Eingrünung sowie die Anbindung an das bestehende Hofgut bestmöglich in die Landschaft eingebunden. Die konkrete Farbgebung auf Grundlage geeigneter heller RAL-Farbtöne wird auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
betrieblichen Gründen in hellen Farbtönen auszuführen. Auf die Farbgebungen der bestehenden Silos und des Rohgasspeichers im angrenzenden Hofgut wird verwiesen. Die Farbgebungen und -gestaltungen der CO2-Lagertanks und des Rohgasspeichers sind verbindlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. Sy S. 25).	
• Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Gehölzbestände keinesfalls alle 10 – 15 Jahre abschnittsweise auf dem Stock gesetzt werden dürfen. Derartige Maßnahmen entsprechen im Hinblick auf eine nachhaltige naturnahe, struktur- und artenreiche Eingrünung, die Biodiversität und das Landschaftsbild keiner guten fachlichen Praxis und sind längst höchst umstritten (vgl. Sy S. 47).	Der Anregung, ein abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ der Gehölzbestände grundsätzlich auszuschließen, wird nicht gefolgt. Zur langfristigen Sicherung eines funktionsfähigen und strukturreichen Gehölzbestands kann eine abschnittsweise Verjüngungspflege erforderlich sein. Diese wird nur bei tatsächlichem Pflegebedarf, zeitlich versetzt und in Teilabschnitten durchgeführt, sodass dauerhaft ausreichend Gehölzstrukturen als Eingrünung und Lebensraum erhalten bleiben.
3. Antrag auf Befreiung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets Iller-Rottal	
• Unter der Voraussetzung, dass die im Bauleitplanverfahren dargestellten naturschutzfachlichen Anforderungen und Kompensationsmaßnahmen eingehalten bzw. umgesetzt werden, kann dem Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 54 Abs. 1 und 3 LNatSchG sowie § 6 i.V. mit § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebiets Iller-Rottal vom 15.10.2021 entsprochen werden.	Die Einschätzung, dass dem Antrag auf Befreiung entsprochen werden kann, wird begrüßt. Die maßgebliche Voraussetzung wird durch die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die Vorgaben des Umweltberichts sichergestellt. Ein weiterer Änderungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich hieraus nicht.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
• Der Antrag auf Genehmigung zur Verlegung der Gas- und Kabelleitungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Iller-Rottal und der Wasserschutzzonen II und III des Wasserschutzgebiets Illertal (vgl. LSG-AB Ziff. 6 S. 17 – 23) ist getrennt vom gegenständlichen Bauleitplanverfahren nach den einschlägigen Verordnungen an die zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Biberach zu stellen, da die Gas- und Kabelleitungen nicht Bestandteil des Plangebiets sind.	Der Hinweis ist zutreffend und wird beachtet. Die Gas- und Kabelleitungen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und werden daher auch nicht auf Ebene der Bauleitplanung geregelt. Der Vorhabenträger stellt die hierfür erforderlichen Anträge getrennt vom gegenständlichen Bauleitplanverfahren bei den zuständigen Fachbehörden des Landratsamts Biberach.
Die geplanten Trassenverläufe sind im Antrag übersichtlich und präzise darzustellen und die verschiedenen Bauweisen, einschließlich vorsorglicher allgemeiner Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserrecht, in einem Erläuterungsbericht zu konkretisieren. Zur ober- oder unterirdischen Querung des Illerkanals ist vorab die Zustimmung der EnBW einzuholen. Beispielhaft wird auf Antragsunterlagen zum Breitbandausbau bzw. zur Verlegung von Glasfaserleitungen auf den Gemarkungen Kirchdorf, Oberopfingen und Berkheim in der jüngsten Vergangenheit verwiesen.	Die Hinweise betreffen die Ausgestaltung des separaten Genehmigungsantrags für die Gas- und Kabelleitungen. Da die Leitungen nicht Bestandteil des Geltungsbereichs sind, erfolgt die Berücksichtigung dieser Anforderungen im gesonderten Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Fachbehörden des Landratsamts Biberach. Auf Ebene der Bauleitplanung ergibt sich kein Änderungsbedarf.
In Sinne des Bürokratieabbaus und der Harmonisierung von Verwaltungsverfahren wird nochmals gebeten, künftig in den Planunterlagen Inhalte und Sachverhalte nicht mehrfach zu wiederholen. Es genügen Querverweise auf die maßgebenden Berichte (vgl. Sy S. 51).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei künftigen Verfahren wird darauf geachtet, inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die einzelnen Planunterlagen jeweils für sich lesbar, nachvollziehbar und rechtssicher sein müssen. Bestimmte Sachverhalte sind daher bewusst mehrfach darzustellen. Von einer nachträglichen Überarbeitung der vorliegenden Planunterlagen wird abgesehen, da der hiermit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stünde.
Redaktionelle Hinweise	

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
• Eigentümer des Flst. 3475/1 Gmkg. Tannheim ist laut Flurstücksteckbrief nicht die Gemeinde Tannheim (vgl. FG, UB, BG und LSG-AB versch. Ziff.). • Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6.449 m2 (vgl. UB Tabellen unter Ziff. 4.2.2 und 4.2.3 S. 51 – 57 mit FG Ziff. 2 S. 5). • Die festgesetzte Eingrünung ist entlang der nordwestlichen, nördlichen, und östlichen Seite des Plangebiets vorgesehen. Eine Eingrünung an der südlichen Seite erübrigt sich durch die Anbindung an das Hofgut (vgl. ÖBV Ziff. 6.1 S. 61).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung „Flst. 3475/1 der Gemeinde und Gemarkung Tannheim“ dient der eindeutigen Identifikation des und trifft keine Aussage über die Eigentumsverhältnisse. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan verwendete Angabe von ca. 0,64 ha ist mit dieser Angabe deckungsgleich; eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Der Hinweis zur Eingrünung ist zutreffend und wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend redaktionell angepasst.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten. In Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 22.04.2026 haben wir weiterhin keine Bedenken oder Anregungen bezüglich des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Belange verwiesen; neue Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Eine erneute Abwägung ist daher nicht erforderlich.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
III. Wasserwirtschaftsamt **Sachgebiet Altlasten & Bodenschutz**	

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Belange des Bodenschutzes werden gemäß den vorliegenden Planunterlagen hinreichend berücksichtigt. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde kann dem Bebauungsplan "Biomethanaufbereitung, Gemarkung Baur" zugestimmt werden.	Die Zustimmung zur Planung seitens des Sachgebiets Altlasten & Bodenschutz wird begrüßt.
Sachgebiet Oberflächengewässer	
Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung, da kein Gewässer oder das Überschwemmungsgebiet eines Gewässers betroffen sind.	Es wird begrüßt, dass keine grundsätzlichen Einwendungen seitens des Sachgebiets Oberflächengewässer bestehen.
Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wildabfließendem Wasser.	
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.	Der Hinweis auf die bei Starkniederschlagsereignissen bestehende Gefahr wild abfließenden Wassers wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Ziffer „3.4 Sonstige Hinweise – Hangwasser/Starkregen“ in den Planunterlagen enthalten. Die konkrete Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Objekt- und Entwässerungsplanung.
Sachgebiet Grundwasser	
Es bestehen keine Einwendungen.	Die Zustimmung zur Planung seitens des Sachgebiets Grundwasser wird begrüßt.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Sachgebiet Abwasser Die Hinweise der ersten Stellungnahme finden Beachtung, dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden.	Die Zustimmung zur Planung seitens des Sachgebiets Abwasser wird begrüßt.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
IV. Landwirtschaftsamt Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.04.2026 an der wir festhalten. Die nunmehrigen geringen Änderungen führen zu keiner geänderten Sichtweise aus landwirtschaftlicher Sicht. Der geplante naturschutzfachliche Ausgleich findet unsere Zustimmung. Das Landwirtschaftsamt sieht weiterhin keine Probleme bei diesem Bebauungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Belange verwiesen. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich. Die Zustimmung zur Planung seitens des Landwirtschaftsamts wird begrüßt.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
V. Verkehrsamt –Straßenverkehrsbehörde Es bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung seitens der Straßenverkehrsbehörde wird begrüßt.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
VI. Vermessungsamt	

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Es bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung seitens des Vermessungsamts wird begrüßt. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**
VII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die Maßnahmen aus der Abwägungstabelle unter VII, Seiten 40 – 41, eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Belange verwiesen; neue Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Eine erneute Abwägung ist daher nicht erforderlich. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**

4. Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen (Stellungnahme vom 16.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Biomethanaufbereitung, Gemarkung Baur“ in der Gemeinde Tannheim. Aus Sicht der Stadt Memmingen bestehen zur vorliegenden Planung aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Vorsorglich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Stadt Memmingen bisher nicht an der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt wurde.	Die Zustimmung der Stadt Memmingen zur vorliegenden Planung wird begrüßt. Der Hinweis zur bislang nicht erfolgten Beteiligung an der Änderung des Flächennutzungsplans ist zutreffend. Die frühzeitige Beteiligung wird derzeit eingeleitet. Die Stadt Memmingen wird in diesem Verfahren ordnungsgemäß beteiligt. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**

5. Vodafone BW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme der Vodafone-Gesellschaft(en) wird zur Kenntnis genommen. Gegen die geplante Baumaßnahme werden keine Einwände erhoben. Der Hinweis wird beachtet. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**

6. Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr, Flugplätze und Flugbetrieb, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 23.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Zu der hier betroffenen Bebauungsplanung nehmen wir wie folgt Stellung (Grundlage ist die Datei: Biomethan_Zeichnung.pdf): Die geplante Biomethananlage befindet sich im Platzrundenschutzbereich der Motorflug- und Segelflugplatzrunde des Verkehrslandeplatzes Tannheim gem. AVV NfL I – 92/13. Vorgenannte AVV führt hierzu aus: Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation** erfolgen. Als Flugsicherungsorganisation wurde die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bestimmt.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (Luftverkehr) wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Biomethananlage liegt im Platzrundenschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Tannheim. Die erforderliche Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird sichergestellt, sodass die Belange des Luftverkehrs auf dieser Ebene abschließend geprüft werden. Auf Ebene der Bauleitplanung ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**

6. Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr, Flugplätze und Flugbetrieb, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 23.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Bei Vorlage eines konkreten Bauantrages bedarf es der Beteiligung unseres Hauses. Eine Aussage, ob Betroffenheiten auf unserer Seite gegeben sind, kann erst nach Vorlage eines konkreten Bauantrages sowie einer Betrachtung durch unser Haus getroffen werden.	

7. IHK Ulm, Olgastr. 95 – 101, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 03.08.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Die IHK begrüßt ausdrückliche die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biomethan-Aufbereitungsanlage. Diese kann einen wichtigen Beitrag zur lokalen und nachhaltigen Energieversorgung leisten. Die Einspeisung von Biomethan in das öffentliche Gasnetz ersetzt fossiles Erdgas und senkt damit Treibhausgasemissionen.	Die Zustimmung der IHK Ulm zur vorliegenden Planung wird begrüßt. Die positive Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seines Beitrags zur lokalen und nachhaltigen Energieversorgung wird geteilt. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.**